
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVL)

DER METOXIT AG IN THAYNGEN/SCHWEIZ

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVL“) des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind unverbindlich. Erhebt der Käufer gegen die nicht unmittelbar nach Erhalt Einspruch, so gelten die als anerkannt. Spätestens mit Annahme der Ware gelten die als anerkannt. Insoweit die keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte gemäss den vom Verkäufer festgelegten Angaben zu lagern, zu behandeln oder weiter zu verarbeiten. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Verantwortung für die Beschaffenheit des Produktes nach der Weiterverarbeitung durch den Käufer oder Dritte, es sei denn diese sei vom Verkäufer schriftlich ausdrücklich zugesichert worden.

2. Angebot

Die Gültigkeit von Angeboten des Verkäufers hinsichtlich Preis, Menge, Lieferzeit und Lieferungsmöglichkeit beträgt 3 Monate. Den Angeboten beigefügte Zeichnungen und Muster sind und bleiben Eigentum des Verkäufers. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abschluss der Bearbeitung an diesen zurückzugeben.

3. Preise

Die Preise gelten ab Lieferwerk (per Incoterms 2000) ausschliesslich Verpackungskosten, Steuern, Zölle und Gebühren. Preise, die in einer anderen Währung als Schweizer Franken festgesetzt sind, basieren auf dem am Tage des Versandes der Auftragsbestätigung in Zürich gültigen offiziellen Devisenankaufskurs. Die Preise sind auf dem am Tage des Versandes der Offertstellung massgeblichen Materialkosten und Tarifröhnen aufgebaut. Falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern, behält sich der Verkäufer eine Preisanpassung, welche sich nach allgemein anerkannten Berechnungsmethoden richtet, vor.

4. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tage der Klarstellung des Auftrages und der Zeichnungen, frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung. Bei Verkauf für einen bestimmten Zeitraum, jedoch ohne Festsetzung von bestimmten Mengen, bleibt für jeden Abruf die Vereinbarung über Menge und Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferfristen sind massgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk; sie gelten nur ungefähr.

5. Lieferverzögerungen

Für Lieferverzögerungen infolge nicht von uns zu vertretender Umstände, Warenmangels, gestörter und/oder ungenügender Rohstoff- oder Energieversorgung, Streiks, technischer Probleme, Verkehrsstau, Fahrzeugpannen, Einwirkung höherer Gewalt, Pandemie,

behördliche Anordnungen (Betriebsschliessungen, Reiseverbot, Quarantäne, Ausgangssperren...), Grippewellen, Witterungsverhältnisse, Kapazitätsengpässen oder mangels Transportmitteln muss jegliche Haftung abgelehnt werden. Der Kunde kann weder für Verzögerungen, noch für Mehrkosten eine Entschädigung einfordern.

6. Auftrag

Aufträge gelten erst mit Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer oder bei sofortiger Lieferung mit Rechnungsstellung als angenommen. Mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers werden Aufträge für beide Parteien verbindlich. Erfolgt nach der schriftlichen Auftragsbestätigung ein Widerruf des Auftrags durch den Käufer oder nimmt dieser die bestellte Lieferung entgegen den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen nicht ab, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die betreffenden Produkte in Rechnung zu stellen und diese, im Falle der Nichtabnahme, auf Kosten des Käufers einzulagern. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Mündliche oder telefonische Abreden sowie Änderungen erteilter Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.-Mehrkosten bei Änderungen gehen zu Lasten des Käufers. Für die vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegebene Menge ist, bedingt durch keramische Fertigungsverfahren, eine Toleranz von +/- 10% zulässig. Ebenso sind Teillieferungen zulässig.

7. Lieferung und Versand

Vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Vereinbarung, sollen die Produkte ab Lieferwerk (per Incoterms 2000) von der Einrichtung des Verkäufers in Thayngen/SH, Schweiz, verkauft und geliefert werden. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Ware dem Frachtführer, respektive dem Speditionsunternehmen übergeben wurde. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für die Berechnung der Versandkosten sind die vom Verkäufer ermittelten Gewichte massgebend.

Versicherung gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und wird diesem vom Verkäufer in Rechnung gestellt. Sendungen die in mangelhaftem Zustand ankommen, sind vom Käufer vor der Annahme des jeweiligen Transportunternehmens zwecks Feststellung des Schadens zurückzugeben.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Überweisungsspesen, insbesondere für Auslandsüberweisungen, trägt der Käufer. Hält der Käufer festgelegte Zahlungsbedingungen nicht ein, oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche Guthaben des Verkäufers ihm gegenüber, gleichgültig welches die vereinbarten Zahlungstermine sind, zur Zahlung fällig und können vom Verkäufer sofort eingefordert werden. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, oder in unzulässiger Weise über die Ware verfügt, kann der Verkäufer – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche – jede weitere Lieferung an den Käufer einstellen. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder zu verrechnen, auch nicht wegen Beanstandungen.

8. Schutzrechte

Es ist ausschliesslich Sache des Käufers, sich darüber zu vergewissern, ob die bestellten Stücke – ausgenommen Standardtypen des Verkäufers – nicht eine Verletzung von Schutzrechten Dritter darstellen. Der Käufer haftet in dieser Beziehung nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Verkäufer für allfällige Schadensersatzansprüche. Wird das Anbringen des SEV-Zeichens verlangt, so übernimmt der Käufer die Gewähr für die Berechtigung zur Führung dieses Zeichens.

Zeichnungen und Unterlagen des Verkäufers dürfen keinen Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

9. Eigentumsrecht

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, bei Bezahlung mit Wechsel oder Scheck bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers, der sie bei Zahlungsverzug wieder ansich nehmen kann. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

10. Gewährleistung und Haftung

Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf kostenlosen Ersatz der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware. Darüber hinaus hat der Käufer keine weiteren Ansprüche beispielsweise aus Wandelung, Minderung, Schadensersatz, wegen entgangenen Gewinns, indirekten, unmittelbaren, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ferner gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, sowie für Personenschäden.

Der Käufer muss die Lieferung sofort prüfen und dem Verkäufer Beanstandungen, welche Menge, Ausführung und offene Mängel der Lieferung betreffen, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Lieferung schriftlich mitteilen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige in der gleichen Frist nach Kenntnisnahme der Mängel erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten keine Mängelbenachrichtigungen beim Verkäufer eintreffen, so gilt die Ware als vertragsgemäss erbracht.

Bei keramischen Artikeln sind Abweichungen der Formen und der Abmessungen vielfach unvermeidbar. Abweichungen und Abmessungen bedeuten keine Mängel, soweit sie innerhalb der üblichen Toleranzwerte liegen bzw. Sondervereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer entsprechen.

Aus allgemeinen Angaben in Prospekten oder sonstigen Unterlagen kann der Käufer keine Zusicherung für Eigenschaften der Lieferung sehen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht und damit auch keine Haftung des Verkäufers geltend machen. Dies gilt entsprechend für allgemeine Angaben durch das Personal des Verkäufers, es sei denn, es wird schriftlich eine bestimmte Eigenschaft für die Anwendung im Einzelfall ausdrücklich zugesichert oder eine Garantie übernommen.

Der Käufer verpflichtet sich, mit Bezug auf die gemäss dieser Vereinbarung gelieferten Produkte gegenüber Dritten keine Zusicherungen abzugeben, die über die vom Lieferanten gemachten Zusicherungen hinausgehen, und Dritten gegenüber Zusicherungen und Haftung mindestens im gleichen Umfang zu beschränken, wie Zusicherungen und Haftung des

Lieferanten in dieser Vereinbarung beschränkt sind.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang der gelieferten Produkte. Macht der Käufer keine Angaben über Verwendungszweck und Gebrauchsanforderungen, übernimmt der Verkäufer keine Gewähr für die Gebrauchseignung. Gleiches gilt für Waren der Unterpelieferanten des Verkäufers.

Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer im Falle der Kenntniserlangung hinsichtlich eines eingetretenen Personen- oder Eigentumsschadens und hinsichtlich jeglicher Untersuchung, Beanstandung, Ermittlung oder Klage im Zusammenhang mit gemäss dieser Vereinbarung gelieferten Produkten umgehend zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich in diesen Fällen mit dem Verkäufer in vollem Umfang zu kooperieren und ihm jede mögliche Information diesbezüglich zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird in keinem Falle die Vermutung einer Haftung des Verkäufers begründet. Die Haftung des Käufers bleibt hiervon unberührt.

Metoxit lehnt jegliche Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten ab, wenn diese für den Bau von oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt sind.

Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der Parteien übersteigt in keinem Fall den vereinbarten Kaufpreis der Produkte. Die Parteien sind sich einig, dass diese AVL und ein allfälliger Verkaufsvertrag das Risiko zwischen den Parteien verteilt und dass der vereinbarte Kaufpreis diese Risikoverteilung widerspiegelt. Ohne diese Risikoverteilung und Haftungsbeschränkung wäre der Verkäufer die Vertragsbeziehung mit dem Käufer nicht eingegangen.

Im Falle einer Verletzung des Lieferverbotes in die USA gemäss Artikel 1 oder einer nachträglichen Genehmigung einer Ausnahme von dem in jener Bestimmung enthaltenen Verbot, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer und seine Organe, Vertreter und ihm nahe stehenden Personen für alle Ansprüche und Schäden (inklusive Strafschadenersatz) schadlos zu halten, welche diesen Personen direkt oder indirekt aus dem Verkauf oder der Weiterlieferung der Waren in die USA oder der Zwischenlagerung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwendung der Waren in den USA entstehen, unabhängig von Rechtsgrund, Art oder Natur des Schadens oder der Schädigung oder der Person des Ansprechers und unabhängig davon, ob eine Lieferung oder Verwendung der Waren oder der damit fabrizierten Produkte in den USA zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt wurde. Bei Schäden, die aufgrund eines in den USA ergangenen Urteils oder aufgrund der Anwendung des Rechts der USA oder eines ihrer Gliedstaaten ergangen ist, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

11. Werkzeuge, Modelle usw.

Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, diese Werkzeuge usw. nicht ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten für andere Kunden zu verwenden. Wenn Werkzeuge länger als 5 Jahre nicht benutzt wurden, hat der Verkäufer darüber das freie Verfügungsrecht.

12. Lieferungen in die USA

Mit Bezug auf Produkte, welche direkt oder indirekt, vom Käufer in die Vereinigten Staaten von Amerika oder ihre Territorien („USA“) geliefert werden oder in den USA zwischengelagert, bearbeitet oder weiterverarbeitet werden oder zur Anwendung gelangen, finden zusätzlich die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) EXCEPT FOR THE WARRANTIES EXPRESSLY SET FORTH IN THIS AGREEMENT, THE SELLER (VERKÄUFER) MAKES NO WARRANTIES, EITHER EXPRESS OR IMPLIED, WITH RESPECT TO THE PRODUCTS. ANY

AND ALL WARRANTIES, INCLUDING WITHOUT LIMITATION, WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE, ARE EXPRESSLY EXCLUDED AND DECLINED.

- (b) In no event shall the Seller (Verkäufer) be liable to any person for incidental or consequential damages (including but not limited to loss of profits or goodwill, or additional expenses incurred), whether pursuant to a claim in contract, tort or otherwise and whether in an action for breach of warranty or otherwise.

Bei Schäden, die aufgrund eines in den USA ergangenen Urteils oder aufgrund der Anwendung des Rechts der USA oder eines ihrer Gliedstaaten ergangen ist, übernimmt der Verkäufer die Haftung einzig bis zur Höhe des Schadens, welcher aufgrund des Schweizer Rechts zugesprochen worden wäre.

Der Käufer verpflichtet, den Verkäufer und seine Organe, Vertreter und ihm nahestehenden Personen für alle Ansprüche und Schäden (inklusive Strafschadenersatz) schadlos zu halten, welche diesen Personen direkt oder indirekt aus der Weiterlieferung der Produkte in die USA oder der Zwischenlagerung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwendung der Produkte in den USA entstehen, unabhängig von Rechtsgrund, Art oder Natur des Schadens oder der Schädigung oder der Person des Ansprechers.

12. Versicherungsdeckung

Der Käufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe für vom Käufer hergestellte Produkte zu unterhalten, die ganz oder teilweise aus vom Verkäufer gelieferten Produkten hergestellt werden. Die Versicherungsdeckung muss sich auf die USA erstrecken

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich der Vertragsbeziehung der Parteien ergebenden Rechte und Pflichten ist Schaffhausen/Schweiz.

14. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, dem Schweizer Recht.

15. Sonstiges

Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig ob sie im Werk des Verkäufers oder in einem solchen eines seiner Unterlieferanten auftreten, befreien den Verkäufer von der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Verkäufer. Auch unvorhersehbare, aussergewöhnliche Umstände, die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, befreien den Verkäufer von seiner Lieferungsverpflichtung. Bei Beendigung eines solchen Falles, lebt diese Vereinbarung in voller Kraft wieder auf, bis jede Lieferung ausgeführt ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten u.a: Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streiks, Aussperrungen, Revolution, behördliche Verfügungen, Überschwemmungen, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Unterbrechungen im Betrieb des Werkes des Verkäufers oder derjenigen seiner Unterlieferanten.

Die Parteien bleiben durch diese Vereinbarung unabhängig und gehen ausserhalb dieser Vereinbarung keinerlei weitere Verpflichtung ein oder ein weitergehendes Geschäftsverhältnis ein.

Diese Vereinbarung findet auf alle Verkäufe durch Verkäufer an den Käufer Anwendung.

Im Falle der Unwirksamkeit einer der Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist nur die jeweilige Bestimmung zu ersetzen. Der Rest der Vereinbarung besteht weiter.

* * * * *